

19. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2012 (GVBl 2012 S. 254, Bay RS 230-1-W), insbesondere Art. 1, 8, 14 - 18 sowie 21 und 22.

2. Änderung des Teilkapitels B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien

Mit dem vorliegenden Änderungsentwurf wird die am 01.09.2012 in Kraft getretene Änderung des Regionalplans (Kapitel B V 3 Energieversorgung) überarbeitet. Als Basis dienen dabei auch die 17. und 18. Änderung des Regionalplanes im Teilkapitel B V 3.1.1 Windkraft - Abschnitt B V (neu) 3.1.1.2 (Vorranggebiete Windkraft) und 3.1.1.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft). Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung und Ausschlusskriterien) durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Die 19. Änderung erfolgt aus zwei Gründen:

- Zonierungskonzepte in den Naturparks Altmühltal und Frankenhöhe und
- Überarbeitung der Ausschlusskriterien aufgrund Rechtsprechung, neuer fachlicher Grundlagen und Zonierungskonzepten

2.1 Zonierungskonzepte in den Naturparks Altmühltal und Frankenhöhe

Planungen in den Landschaftsschutzgebieten der Naturparke waren erst möglich geworden, da in den beiden Naturparks Frankenhöhe und Altmühltal so genannte Zonierungskonzepte für die Landschaftsschutzgebiete in den beiden Naturparks erarbeitet wurden. Die Landschaftsschutzgebiete wurden im Hinblick auf die Verträglichkeit einer Windkraftnutzung mit den Schutzzwecken des Naturparks überprüft. Dabei wurde im Naturpark Frankenhöhe ein 2-Zonen-Konzept erarbeitet. Es werden Tabu-Zonen festgelegt, die weiterhin für eine Windkraftnutzung ausscheiden. Daneben werden Ausnahme-Zonen definiert, die im Hinblick auf die Schutzgüter des Naturparks grundsätzlich für eine Windkraftnutzung freigegeben werden können. Im Naturpark Altmühltal ist ein 3-Zonen-Konzept erarbeitet worden. Neben den Tabu- und Ausnahme-Zonen werden dort auch Prüf-Zonen ausgewiesen, in denen eine Windkraftnutzung noch der Einzelfallprüfung unterzogen werden muss. Sowohl Ausnahme- wie auch Prüfzone können nunmehr von Seiten der Regionalplanung quasi als zusätzlicher Planungsraum überprüft werden. Hierbei werden – wie in der restlichen Region auch – alle Ausschluss- und Abwägungskriterien angewandt. Problematisch ist die bei Prüf-Zonen geforderte Einzelfallprüfung, die auf Ebene der Regionalplanung nicht geleistet werden kann. Daher werden in Prüf-Zonen zunächst nur Vorbehaltsgebiete geplant.

Nach Überprüfung dieser „freigegebenen“ Zonen anhand der regionalplanerischen Ausschluss- und Abwägungskriterien und in enger Abstimmung mit den Kommunen werden in der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans drei Vorranggebiete (WK 37, 56, 61) und drei Vorbehaltsgebiete (WK 57, 58, 59) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen neu in die Konzeption aufgenommen und im Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt.

Diese verteilen sich wie folgt:

Vorranggebiete

Landkreis Ansbach

- WK 56 (Markt Flachslanden – „NorA-Gebiet“)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 37 (Stadt Treuchtlingen)
- WK 61 (Gemeinde Polsingen)

Vorbehaltsgebiete

Landkreis Ansbach

- WK 57 (Gemeinde Wettringen)
- WK 58 (Gemeinde Adelshofen)

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

- WK 59 (Gemeinde Raitenbuch)

2.2 Überarbeitung der Ausschlusskriterien aufgrund Rechtsprechung, neuer fachlicher Grundlagen und Zonierungskonzepten

Die Anlage „Ausschluss- und Abwägungskriterien“ muss an aktuelle Rechtsprechungen und fachliche Einschätzungen sowie die Zonierungskonzepte in den Naturparks der Region angepasst werden. Das BVerwG urteilt, dass Ausschlusskriterien eines gesamträumlichen Konzeptes zur Steuerung der Windkraftnutzung unterteilt werden müssten nach Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen sowie Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen. Daneben könne es weiterhin Abwägungskriterien geben, die eine Einzelfallprüfung der – nach Anlage aller Ausschlusskriterien – gefundenen Potenzialflächen ermöglichen (vgl. z.B. BVerwG, Ur. vom 13.12.2012, AZ 4 CN 1/11 und 2/11). Bislang wurde im Konzept der Region 8 nur eine Gruppe von Ausschlusskriterien angewandt. Diese eine Gruppe wird nun neu aufgeteilt. Das Ergebnis bzw. die Findung der Potenzialflächen bleibt gleich, lediglich der Weg dahin erfolgt nun in zwei Stufen. Diese Unterscheidung dient daher lediglich der Klarstellung!

Inhaltlich werden folgende Ausschlusskriterien überarbeitet:

- Neustrukturierung des Ausschlusskriteriums Landschaftsschutzgebiete
Aufgrund der Zonierung in den Landschaftsschutzgebieten in den Naturparks Altmühltal und Frankenhöhe ist dort als Ausschlusskriterium nur noch die Tabuzone heranzuziehen. Alle weiteren Landschaftsschutzgebiete (also außerhalb der Naturparke und im Naturpark Steigerwald, da dort noch keine Zonierung o.ä. vorliegt) bleiben flächig ausgeschlossen.
- Explizite Erwähnung der militärischen Kontroll- und Tabuzonen
Da diese nunmehr kartographisch vorliegen.
- Flächenhafter Ausschluss von Vorranggebieten für Bodenschätze
50m-Puffer fällt weg, da fachlich nicht begründet und im Maßstab 1:100.000 nicht darstellbar. Der 300m Puffer wird nur noch für Festgestein aufgrund evtl. Sprengungen angewandt. Dies ist Ergebnis einer Besprechung von Fachleuten aus dem Bereich Bodenschätze bei der Obersten Landesplanungsbehörde im StMWIVT.

Inhaltlich werden folgende Abwägungskriterien ergänzt:

- Aufnahme der militärischen Interessensbereiche
Um aufgrund in der Vergangenheit häufig aufgetretener Probleme im Einzelfall Hinweise darauf geben zu können.
- Aufnahme der Prüfbereiche für Windkraftnutzung gem. Naturparkverordnung im Naturpark Altmühltal
Da diese nicht wie Ausnahmezonen auf Sicht der Naturparke uneingeschränkt für eine Windkraftnutzung freigegeben sind, scheint eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- Aufnahme der Landschaftsbildbewertung „Nördlinger Ries“ und zwar die Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen
Im Sinne der regionenübergreifenden Abstimmung mit der Nachbarregion, aufgrund der hohen Bedeutung des Nördlinger Rieses und um die Landschaftsbildbewertung in der Region 8 zu vervollständigen.
- Keine Berücksichtigung von Gebieten mit einer Windgeschwindigkeit unter 3,5 m/s in 140m Höhe gemäß Bayer. Windatlas
Um offensichtlich schwerlich nutzbare Gebiete in der Einzelabwägung zurückstellen zu können; keine Anwendung als Ausschlusskriterium, da Windatlas nicht ausreichend belastbar.
- Umzingelungswirkung
Um dies im Einzelfall berücksichtigen zu können.
- Überlastung von Landschaftsräumen
Um dies im Einzelfall berücksichtigen zu können.

3. Hinweise und Schlussfolgerungen aus dem Umweltbericht und informellen Vorab-Beteiligungen weiterer Fachstellen

Bei WK 37, 56 und 61 waren keine Änderungen erforderlich. Diese Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete beibehalten und im Rahmen des Änderungsverfahrens zur Diskussion gestellt.

WK 57 wird aufgrund von militärischen Bedenken und der Angabe einer voraussichtlich maximal möglichen Bauhöhe von Windkraftanlagen im Gebiet zum Vorbehaltsgebiet abgestuft.

WK 58 wird im Rahmen der informellen Beteiligung aus Sicht des Flugplatzes Niederstetten sehr kritisch gesehen, es sei mit Ablehnungen zu rechnen, da keine weiteren WKA in diesem Bereich hinnehmbar seien. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird WK 58 als Vorbehaltsgebiet in das Beteiligungsverfahren eingebunden vor allem um eine formelle Antwort aus militärischer Sicht zu erhalten. Auch im Sinne des Landschaftsbildes (Taubertal) wird dieser Bereich sehr kritisch gesehen. Aus regionalplanerischer Sicht ist hier jedoch die Bündelungsmöglichkeit mit WK 33 und weiteren bestehenden Anlagen im Umfeld höher zu werten, gerade aus Gründen des Landschaftsbildes und Denkmalschutzes (Ensemble Altstadt Rothenburg o.d.Tauber).

WK 59 wird aufgrund der Lage in einer Prüfzone für Windkraftnutzung gem. der Zonierung im Naturpark Altmühltal, der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Juramarmor (MA 111) und der Lage in einem bislang unbeeinträchtigten geschlossenen Waldgebiet kompakter dargestellt, als dies ursprünglich angedacht war. Bei der Abgrenzung erfolgt die Orientierung auf die Bereiche, die aufgrund vorhandener Wegstrukturen bereits jetzt eine offensichtlich bessere Erschließung gewährleisten können als angrenzende Waldbereiche.

Ein ursprünglich geplantes Vorbehaltsgebiet WK 60 in der Gemeinde Bergen kann aufgrund eindeutig ablehnender Einschätzung aus militärischer Sicht nicht weiterverfolgt werden. Das Gebiet würde in einem für die Wehrtechnische Dienststelle WTD 81 in Greding bzw. deren Radarsysteme relevanten Sektor liegen und diese Systeme beeinträchtigen. Diese Aussage der militärischen Fachstelle ist bereits jetzt konkret genug, da parallel zur regionalplanerischen Anfrage bereits eine Überprüfung der konkret möglichen Standorte von Seiten der Gemeinde erfolgte. Die militärische Fachstelle konnte so bereits anlagenbezogen prüfen und eine sehr eindeutig ablehnende Stellungnahme abgeben, die für die Regionalplanung fachlich bindend ist. Am 27.08.2013 hat zudem eine Besprechung mit Vertretern der WTD 81, der ehem. Wehrbereichsverwaltung Süd (jetzt Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement München), der Gemeinde Bergen und des Regionalen Planungsverbandes stattgefunden. Hier wurde die Bedeutung des Korridors nochmals erläutert und die Gründe dafür dargelegt, dass dieser Sektor in einem Bereich von 270 bis 310 Grad und einem Abstand mindestens bis 14 km, bestenfalls bis 18 km zwingend von Windkraftanlagen freizuhalten ist. Fazit: Eine Überplanung ist aus regionalplanerischer Sicht aufgrund offensichtlich entgegenstehender militärischer Belange nicht möglich.

Das Gebiet WK 62 war ursprünglich als Vorranggebiet geplant. Bei der Beteiligung der Fachstellen im Rahmen des Umweltberichtes wurde jedoch darauf hingewiesen, dass sich auch dieses Gebiet, wie bereits das Gebiet WK 59 mit einem Vorbehaltsgebiet für Juramarmor (MA 112) überschneidet. Weiter war bei diesem Gebiet überprüft worden, ob eine Überschneidung mit dem noch geplanten Ultraleichtflugplatz in Gersdorf bzw. dessen Platzrunden einschließlich erforderlicher Abstände vorliegt. Die Planungen für den Flugplatz sind weiter gediehen als die Windkraftplanungen und müssen mindestens als sonstiger fachlicher Belang in eine Abwägung einfließen. Das Luftamt Nordbayern hat sich in einer ersten informellen Stellungnahme hierzu geäußert und sieht den nördlichen Bereich von WK 62 kritisch für eine Realisierung von Windkraftanlagen im Hinblick auf die Platzrunde. Da dieses Gebiet mit ca. 10 ha relativ klein und vermutlich maximal für 2 WKA geeignet wäre, ist eine weitere Einschränkung aus regionalplanerischer Sicht kritisch zu sehen.

Da die Gebiete WK 59 und 62 in engem räumlichen Zusammenhang zu sehen sind, muss hier eine Gesamtabwägung erfolgen:

1. Im Bereich der VG Nennslingen sind bereits jetzt eine Vielzahl an bestehenden Windkraftanlagen sowie regionalplanerischen Gebieten vorhanden. Hier muss bei weiteren Planungen ein besonderes Augenmerk auf die Vorbelastung bzw. eine mögliche Überlastung des Orts- und Landschaftsbildes geachtet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist WK 59 definitiv positiver einzuschätzen als WK 62.
2. Beide Gebiete greifen in ein Vorbehaltsgebiet für den Bodenschatzabbau ein. Eine Überlagerung ist grundsätzlich möglich, jedoch ist das MA-Gebiet, das von WK 59 betroffen ist, weitaus größer, die Spielräume für alternative Abbaubereiche bleiben wesentlich größer.

3. Das weitaus größere Gebiet WK 59 entspricht dem Konzentrationsgebot des Regionalplanes besser. Mit WK 62 würde ein zusätzlicher, bislang mit Infrastruktur nicht vorbelasteter und exponiert zwischen den Ortschaften liegender Landschaftsraum für eine Windkraftnutzung geöffnet werden. Hier wäre aber aufgrund der geringen Größe des Gebietes keine wirkliche Konzentration eines Windparks möglich. Anders ist dies bei WK 59, wo eindeutig ein Windpark realisiert werden kann und eine eindeutige Konzentration erfolgen kann.
4. Die Ortsabstände von WK 59 sind wesentlich größer.
5. Die vorhandenen Erschließungsstrukturen sind in WK 59 besser.
6. Es könnte bei WK 62 luftfahrtrechtliche Probleme geben.

Fazit: Das Gebiet WK 62 wird zugunsten von WK 59 nicht weiterverfolgt, da durch WK 59 eine weitaus bessere Konzentration von Windkraftanlagen erreicht werden kann mit dem Ziel, andere Bereiche freizuhalten.

Die Gebiete WK 60 und 62 finden sich damit nicht im Entwurf zur 19. Änderung des Regionalplanes.